

§245

Frist

Die Privatklage muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte von der Beleidigung erfahren hat, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Beleidigung, bei dem Kreisgericht erhoben werden.

§ 246

Inhalt

(1) Die Privatklage muß enthalten:

- a) den Namen des Beleidigten und des Beleidigers,
- b) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes,
- c) die Beweismittel.

(2) Die Privatklage ist erst zulässig, nachdem vor einer von der Justizverwaltung zu bestimmenden Sühnestelle eine Versöhnung erfolglos versucht worden ist. Das Zeugnis hierüber ist mit der Klageschrift einzureichen.

§ 247

Hauptverhandlung

(1) Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens und beraumt Termin zur Hauptverhandlung an, jedoch erst nach Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Kosten Vorschusses.

(2) Dem Beschuldigten ist mit der Ladung zum Termin eine Abschrift der Privatklage zuzustellen.

§ 248

Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung zu übernehmen. Zu diesem Zweck